

Landwirt erfolgreich gegen GEZ

Verwaltungsgericht

Göttingen (hein). Erneut hat das Verwaltungsgericht Göttingen die Gebühren einzugszentrale (GEZ) in die Schranken verwiesen. Nach einem neuen Urteil (Az: 2 A 95/06) muss ein Gewerbetreibender nur dann Gebühren für ein Autoradio zahlen, wenn der Wagen „in nennenswertem Umfang“ für betriebliche Zwecke genutzt wird.

Ein Landwirt hatte geklagt, weil die GEZ nicht nur für das Radio in seinem Traktor, sondern auch für das Gerät im Pkw kassieren wollte. Das Gericht stellte zwar fest, dass der Mann sein Auto vereinzelt für geschäftliche Zwecke einsetzt. Dies reiche aber nicht aus, um eine Gebührenpflicht zu begründen – auch deshalb, weil er für den Weg zu seinen etwa 2,5 Kilometer entfernten Feldern andere Fahrzeuge wie Traktor oder Moped einsetzt.

Zweit- statt Betriebsradio

Für andere GEZ-Betroffene bedeutsam ist auch die Überlegung des Gerichts, dass Fahrten, bei denen sich geschäftliche und private Nutzung nicht trennen lassen und zudem nur sporadisch vorkommen, ebenfalls nicht zu einer Gebührenpflicht fürs Fahrzeugradio führen. Als Beispiele führten die Richter hier „Fahrten zur Post, um Briefmarken zu kaufen oder Briefe in einen Briefkasten einzuwerfen, Fahrten zur Bank, um Geldgeschäfte zu tätigen oder Kontoauszüge zu holen, Fahrten zu Gerichtsterminen“ und ähnliche an. Auch in solchen Fällen sei das Autoradio als Zweitgerät zu den angemeldeten privaten Geräten einzustufen und daher nicht gebührenpflichtig.